

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 17. Dezember 2020
2020/632

vom 15. Dezember 2020

1. Andreas Bammatter: Verzugszinsen Kanton BL im Rechnungsjahr 2021?

In der Beantwortung meiner Interpellation - 2020/110 - Wie viel verdient der Staat an Verzugszinsen? - hat der Regierungsrat, wie folgt geantwortet.

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise haben Regierungs- und Landrat beschlossen, ab 25. März bis 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen zu verzichten. Für das Kalenderjahr 2021 wird der Regierungsrat im Spätherbst den Verzugszins erneut festlegen. Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass der Regierungsrat bei gleichbleibender allgemeiner Zinsentwicklung den Verzugszinssatz 2021 unter 6 Prozent ansetzen wird.

Nun wurde bekannt, dass der Regierungsrat den Verzugszinssatz für das Jahr 2021 auf 5% gesenkt hat. Aktuell liegen die Zinssätze beim Bund bei 3%. Auch in den Nachbarkantonen sind die Verzugszinssätze unter 5%. - z.B. BS 3.5% bereits seit 2019 (und Erlass in der Corona-Zeit).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie ist der Entscheid BL 5% zu Stande gekommen?

Der Vergütungszinssatz soll einen Anreiz für den Steuerzahler bieten, die Steuern früher oder zumindest pünktlich zu zahlen. Das frühzeitige Begleichen der Steuerschuld lohnt sich zudem, da der Zinsertrag nicht versteuert werden muss. Gemäss § 135b Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SGS 331) ist die Verzinsung auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt und auf 120 % der tatsächlich geschuldeten oder aufgrund provisorischer Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt.

Auch der Verzugszinssatz trägt dazu bei, dass die Steuern pünktlich bezahlt werden. Je höher der Verzugszinssatz ist, desto teurer wird es für den Steuerzahler, die Steuerzahlung aufzuschieben. Der in Rechnung gestellte Verzugszins kann vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Im Jahr 2005 wurde der Verzugszinssatz auf 5 % festgelegt, was dem in Art. 104 Abs. 1 OR festgeschriebenen Verzugszinssatz entspricht. Im Jahr 2015 erhöhte der Regierungsrat den Verzugszinssatz um 1 % auf 6 %. Diese Erhöhung wurde mit den Sparbemühungen des Kantons zur Erreichung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt begründet.

Am 24. März 2020 beschloss der Regierungsrat, ab dem 25. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten (Corona-Notverordnung II; SGS 331.11a). Die damit verbundenen Einnahmehausfälle wurden auf rund 13 Mio. Franken geschätzt.

Nach Auslaufen der Sofortmassnahme der Corona-Notverordnung II hat der Regierungsrat beschlossen, den Verzugszins nicht mehr auf 6 % sondern um einen 1%-Punkt tiefer auf 5 % festzulegen. Dieser Wert ist im AFP 2021-2024 berücksichtigt. Den Vergütungszins belässt der Regierungsrat bei 0,2 %.

Ein Vergleich über die Zinsen bei den NWCH-Kantonen zeigt folgendes Bild:

| Kanton | Verzugszins 2019 | Vergütungszins 2019 | Verzugszins 2020 | Vergütungszins 2020 | Verzugszins 2021 | Vergütungszins 2021 | Verzicht Verzugszins in 2020 |
|-----------|------------------|---------------------|------------------|---------------------|--------------------|---------------------|------------------------------|
| BL | 6,0 % | 0,2 % | 6,0 % | 0,2 % | 5,0 % | 0,2 % | Bis 31.12.2020 |
| BS | 3,5 % | 0,1 % | 3,5 % | 0,1 % | 3,0 % | 0,1 % | Kein Verzicht |
| SO | 3,0 % | 0,0 % | 3,0 % | 0,0 % | 3,0 % | 0,0 % ¹⁾ | Bis 31.12.2020 |
| AG | 5,1 % | 0,1 % | 5,1 % | 0,1 % | 5,1 % | 0,1 % | Bis 31.12.2020 |
| JU | 5,0 % | 0,1 % | 5,0 % | 0,1 % | n.a. ²⁾ | n.a. ²⁾ | 01.03.2020-31.08.2020 |

¹⁾ Der Kanton SO kennt ab 2021 keinen Vergütungszins mehr, sondern nur noch einen Rückerstattungszins von 0,25 %.

²⁾ Noch nicht publiziert.

1.2. Frage 2: Erfreulicherweise hat der Regierungsrat in Corona-Zeiten auf Verzugszinsen verzichtet. Wie lange wird dies noch anhalten? Prognose.

Der Regierungsrat hat mit RRB 2020-1644 vom 24. November 2020 die neuen Vergütungs- und Verzugszinsen für 2021 festgelegt. Ab 1. Januar 2021 wird somit wieder ein Verzugszins erhoben. Ein nochmaliger Verzicht ist nicht vorgesehen. Dagegen sprechen folgende Gründe:

- Der finanzielle Ausfall beträgt jährlich rund 17,5 Millionen Franken gemäss AFP 21-24.
- Die Gemeinden, die den Bezug der kantonalen Steuerverwaltung übertragen haben, sind automatisch ebenfalls davon betroffen. Sie müssen angehört werden, da für sie zwingend das Zinsmodell des Kantons gilt.
- Eine solche Massnahme erfolgt im Giesskannenprinzip und alle steuerpflichtigen Personen (auch solche, die nicht darauf angewiesen sind) profitieren.
- Eine Beschränkung auf Härtefälle ist nicht möglich.
- Eine Unterscheidung in Unternehmen (JP und S) und natürliche Personen ist technisch nicht machbar.
- Falls ein Unternehmen im 2020 (oder 2021) keinen Gewinn erzielt, schuldet dieses auch keine Gewinn-/Einkommenssteuern; entsprechend kann auch kein Verzugszins erhoben werden (ausgenommen für Kapital-/Vermögenssteuern).
- Ein Verzicht beim Kanton führt nicht zum Verzicht bei der Bundessteuer oder bei den Gemeindesteuern, die ihre Steuern selbst beziehen (auch 2020 haben nicht alle Baselbieter Gemeinden auf die Erhebung des Verzugszinses verzichtet). Es fehlt somit an der Opfersymmetrie.

- Erfolgreiche Unternehmen – solche gibt es auch in Zeiten von Corona – würden die Möglichkeit von Gratiskrediten zulasten der Liquidität des Kantons erhalten.
- Das Konsumverhalten könnte sich bei natürlichen Personen ändern und das Ausfallrisiko für Steuerschulden steigt.

Über einen allfälligen Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen im Jahr 2021 ist auch bei den in der obigen Tabelle aufgeführten Kantonen und beim Bund nichts bekannt. Im Kanton Basel-Stadt wurde auch im Jahr 2020 nicht auf die Erhebung des Verzugszinses verzichtet.

2. Ursula Wyss: Zeitliche Belastung der Schulleitungen während der Corona-Pandemie

Während der letzten 9 Monate leisteten unsere Schulleitungen auf allen Schulstufen Ausserordentliches. Sie mussten zur Erfüllung der pandemiebedingten besonderen Anforderungen an die Schulen einen erheblichen Mehraufwand leisten, dies um den Fernunterricht zu ermöglichen, Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen und den Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler sei es in Quarantäne oder im Schulzimmer seither aufrecht zu erhalten.

Bereits in normalen Zeiten leisten Schulleitungen ein grosses Arbeitspensum, das den Rahmen ihrer Schulleitungsressourcen übersteigt. Der zeitliche Mehraufwand, der regelmässig geleistet wird, verfällt in der Regel bis auf die übertragbaren Stunden per Ende Kalenderjahr.

Der in diesem Jahr geleistete ausserordentliche und grosse Einsatz wurde von den Schulräten honoriert, die zuhanden der Gemeinden und des Kantons Antrag zur Vergütung der geleisteten Überstunden einreichten.

Auch wenn Überstunden hier nicht in jedem Fall ausdrücklich von den vorgesetzten Behörden, den Schulräten, angeordnet waren, darf man nicht vergessen, dass pandemiebedingten zusätzlichen Aufgaben fristgerecht geleistet werden mussten, und nicht in die Kategorie «nice to have» fallen, somit situationsbedingt als quasi angeordnet verstanden werden können.

Der Regierungsrat hat nun reagiert und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung in Aussicht gestellt, dass der Mehraufwand bis Ende August 2021 kompensiert werden könnte.

Für die Schulleitungen (wie sicher auch für andere Mitarbeitende des Kantons) wird diese Regelung nicht wirklich dazu führen, dass die ausserordentlich geleistete Mehrzeit kompensiert werden kann.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (MB) beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie viele Überstunden von wie vielen Mitarbeitenden wurden zur Auszahlung beantragt?

- a) Von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung insgesamt
- b) Von Schulleitungen
- c) Stehen auch Daten aus den Gemeinden zur Verfügung?

Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu den Fragen a) bis c) in tabellarischer Form:

| | Anzahl Stunden | Anzahl Personen |
|----------------------------|----------------|-----------------|
| Verwaltung | 13'235.91 | 365 |
| Schulleitung Sek I | 1'358.95 | 28 |
| Schulleitung Primar | 1'147.00 | 9 |

Verwaltung: Informationen gemäss SAP (Stand 14.12.2020)

Schulleitung Sek I und Primar: Informationen gemäss BKSD vom 15.12.2020

2.2. Frage 2: Hat sich der Kanton Gedanken gemacht, wie die Kompensation der geleisteten Mehrzeit unterstützt werden kann? Gilt dies auch für die Schulen?

Der Regierungsrat hat am 8. Dezember 2020 entschieden, die übliche Kappung aller Saldi der Gleitzeitkonti per 31. Dezember ausnahmsweise auf den 31. August 2021 zu verschieben. Dies aufgrund der intensiven Arbeiten im Jahr 2020, die unter anderem aufgrund von COVID-19 angefallen sind. Somit wird den Mitarbeitenden ermöglicht, allfällig aufgebaute Mehrzeiten während den ersten acht Monaten des Jahres 2021 abzubauen bzw. zu kompensieren. Kompensationsmöglichkeiten bieten sich in den nahenden Weihnachtsferien (zwei Wochen), den Sport- und Fastnachtsferien (zwei Wochen), den Frühlingsferien (zwei Wochen) sowie den Sommerferien (sechs Wochen). Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für die Schulleitungen.

2.3. Frage 3: Sollte das Kompensieren nicht möglich sein, besteht dann der Wille, eine angemessene Zahl an Überstunden auszuzahlen?

Eine Auszahlung der verbleibenden Gleitzeit-Stunden, welche per 31. August 2021 über dem Kappsaldo von 80 Stunden liegen, ist nicht geplant. Es ist in der Verantwortung der Mitarbeitenden, die Zeitsaldi über die ca. 8.5 Monate hinweg bis mindestens auf einen Saldo von 80 Stunden zu reduzieren. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dem Aufschieben der Kappung um acht Monate eine Kompensation möglich ist. Ausnahmefälle werden geprüft und gemäss SGS 153.11 - Verordnung zur Arbeitszeit - gehandhabt.

3. Peter Hartmann: Schliessung der Jugendzentren im Zusammenhang mit dem Coronavirus

An der Landratssitzung vom 3. Dezember 2020 überwies der Landrat die Motion «Psychische Gesundheit während Corona» von Landrätin Laura Grazioli mit 55 : 29 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, den Schutz der psychischen Gesundheit der Bevölkerung als wichtigen Pfeiler der Pandemiebewältigung aufzunehmen. In der Diskussion vor der Abstimmung wies Laura Grazioli darauf hin, dass diesbezüglich sehr oft die Kinder und Jugendlichen die schwächsten Glieder in der Kette sind und somit auch am meisten Leid erfahren. Regierungsrat Thomas Weber gab zu Bedenken, dass das Problembewusstsein da sei, dass die Bereitstellung von zusätzlichen therapeutischen Ad hoc Angeboten nicht einfach ist. Umso mehr würden seelsorgerisch tätigen Institutionen wie z.B. Kirchen eine verstärkte Rolle zukommen.

Eine solche wichtige und unverzichtbare Rolle und einen Auftrag dafür haben auch die Jugendzentren. Sie werden von dafür ausgebildeten Fachpersonen geleitet. Für Kinder und Jugendliche bilden Jugendzentren nicht nur einen Treffpunkt, sondern auch ein niederschwelliges Angebot, ihre Sorgen und auch die Sorgen von anderen Kindern und Jugendlichen mitzuteilen und Rat zu suchen.

In diesem Kontext ist es schwierig zu verstehen, dass der Regierungsrat in seiner Verordnung vom 8. Dezember, also nur 5 Tage nach der Überweisung der oben aufgeführten Motion, ausgerechnet die Jugendzentren schliessen will (Bemerkung: ursprünglich per Samstag, 11. Dezember 2020, derzeit aufgrund der ausstehenden Bundesratsbestimmungen sistiert).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. **Frage 1: Weshalb werden die Jugendzentren, welche ja ein betreutes Angebot anbieten, in der Covid-19 Verordnung des Regierungsrats in §11 in einem Atemzug mit Spielhallen, Wellnesszentren, Erotikbetrieben und Saunen genannt – handelt es sich aus Sicht des Regierungsrats bei Jugendzentren wirklich um «vergleichbare Freizeitinstitutionen»?**

In der aktuellen Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([SGS SGS 961.11](#)) ist keine besondere Regelung für Jugendzentren aufgeführt. Der Regierungsrat sieht derzeit nicht vor, eine Schliessung derselben zu verordnen. Er hat im Hinblick auf die Massnahmenverschärfungen auch in seiner Stellungnahme an die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) darauf hingewiesen, dass hier eine Differenzierung resp. Ausnahmeregelung anzustreben sei: Jugendzentren seien im Verordnungstext explizit auszunehmen oder zumindest in den Erläuterungen als Ausnahmen zu erwähnen, weil damit ein kontrollier- und damit epidemiologisch vertretbares minimales Freizeitangebot für Jugendliche bestehen bleibt, welches das Ausweichen auf problematischere private Alternativen reduziert.

3.2. **Frage 2: Weshalb soll es erwachsenen Menschen weiterhin möglich sein, sich in Restaurants zu treffen, während sich Kinder und Jugendliche im Jugendzentrum nicht mehr treffen dürfen?**

Der Regierungsrat hält es nebst dem oben Erwähnten für wichtig, dass im jeweiligen Schutzkonzept das Angebot und die Anzahl Personen in einem solchen Zentrum der aktuell angespannten epidemiologischen Lage angepasst werden. Hierzu wird mit den zuständigen Stellen in den Gemeinden Kontakt aufgenommen.

3.3. **Frage 3: Gemäss Aussage von Regierungsrat Thomas Weber sind die familiären Belastungen in der so genannt heiligen Zeit in der Regel wesentlich höher als sonst. Weshalb sollen nun ausgerechnet zu dieser Zeit die Jugendzentren geschlossen werden?**

Siehe Antwort zu 3.1.

4. **Christina Jeanneret: Covid-Impfstrategie im Kanton Basel-Landschaft**

Nachdem für die Grippeimpfung im Oktober teilweise Engpässe bei der Anzahl Impfdosen und der logistischen Applikation aufgetreten sind, gilt es für die Covid Impfkampagne vorzusorgen. Die Impfstrategie des Bundes ist in Bearbeitung, erste Zulassungen in der Schweiz werden im ersten Quartal 2021 erwartet. Die Verteilung der Impfdosen, die logistische Verteilung, die Lagerung und die Definition, welche Personen im Kanton Basellandschaft zuerst geimpft werden sollen, müssen vorbereitet werden:

Die brennenden Fragen und Knackpunkte bei der Impfstrategie und Kampagne werden in folgendem Papier zusammengefasst DOI: <https://doi.org/10.4414/saez.2020.19430>.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.1. **Frage 1: Gibt es Pläne für die Logistik der Covid - Impfstrategie, sind Impfzentren vorgesehen, wer wird impfen, wer wird primär geimpft und wer koordiniert die Kampagne, sind die Apotheken in die Impfstrategie einbezogen?**

Ja, unter Führung des Kantonalen Krisenstabes (KKS) wurde eine Projektorganisation zur Verimpfung von Covid-19 Impfdosen aufgebaut. Mit einem Logistikpartner konnte bereits eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Impfstrategie wurde vom Regierungsrat verabschiedet und wird sich nach den Vorgaben des Bundes richten. Die Infrastruktur wird im Januar bereit sein (vgl. [Me-](#)

[dienmitteilung vom 16.12.2020](#)). Gemäss Konzept sind zu Beginn zentrale Impfstellen, ergänzt mit mobilen Einheiten, vorgesehen. Für den weiteren Verlauf der Impfkampagne ist auch die Verabreichung durch Spitäler (für eigenes Personal) oder die niedergelassene Ärzte- und Apothekerschaft angedacht. Hierzu wird die Bevölkerung zeitgerecht informiert werden.

4.2. Frage 2: Die Impfstoffsubstanzen sind kontingentiert, wie berechnet der Kanton unseren Impfstoffbedarf und wer bestellt die entsprechenden Impfdosen beim Bund?

Der Bund teilt den Kantonen Kontingente zu und liefert diese.

5. Simone Abt: Pandemiebewältigung im KSBL: Reichen die personellen Ressourcen, um die Aufgabe zu erfüllen?

Von Mitarbeitenden des KSBL erhalten Personen, die sich nach den aktuell geltenden Weisungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie erkundigen, unterschiedliche Auskünfte. Dies lässt auf Lücken beim Informationsmanagement gegenüber dem verantwortlichen Personal schliessen. Beunruhigend ist die kursierende Information, in einzelnen Abteilungen müssten Covid-positive Mitarbeitende ohne Symptome zur Arbeit antreten, was gemäss SwissNoso nicht ohne Bewilligung des Kantonsarztes erfolgen darf. COVID-19-Ausbrüche (und Todesfälle) von Patientinnen und Patienten im KSBL könnten zumindest teilweise auf Ansteckung durch das Personal zurückzuführen sein. Entscheidend ist hier, dass die Ansteckung von Ärztinnen/Ärzten oder Pflegenden resp. stationären und ambulanten Patientinnen und Patienten möglichst zeitnah festgestellt werden kann, um die Übertragung auf weiteres Spitalpersonal oder gar Patienten zu verhindern. Anlass zu Besorgnis gibt schliesslich nicht zuletzt die Situation in den Alters- und Pflegeheimen. Es ist daher entscheidend, dass bei Rückverlegungen vom Spital in die Heime keine Ansteckungsgefahr besteht, um das Virus nicht in die Heime zu tragen, die doch weniger gut für dessen Bekämpfung gerüstet sind.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie sieht die aktuelle Personalsituation aus, gibt es Erkrankungen und in der Folge Engpässe und wenn ja, in welchen Bereichen?

Gemäss KSBL gibt es vereinzelte Erkrankungen. Die Ansteckungen sind in der Regel auswärts erworben. Die Absenzenquote im KSBL bewegt sich auf dem üblichen Niveau und zeigt bisher keine COVID-19-bedingten Ausschläge nach oben.

5.2. Frage 2: Werden standardmässig Covid-Tests durchgeführt bei der Ärzteschaft / den Pflegenden / den Patientinnen und Patienten und was geschieht für die verschiedenen Gruppen bei positivem Testergebnis?

Das KSBL sieht keine solchen routinemässigen Testungen vor. Wer leichte Symptome oder im privaten Umfeld Kontakt zu Covid-19 positiven Personen hatte, kann sich jedoch jederzeit niederschwellig intern im KSBL testen lassen. Positive Befunde führen zur sofortigen Isolation zu Hause.

5.3. Frage 3: Zu welchem Zeitpunkt und nach welchen Kriterien werden Patientinnen und Patienten offiziell entisoliert?

Es gelten die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit, bzw. von SwissNoso¹- als aktuelle Faustregel «mindestens 10 Tage und seit 48 Stunden keine Symptome mehr»².

¹ Swissnoso ist die Vereinigung von führenden Fachleuten auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten und der Spitalhygiene. Als nicht gewinnorientierter Verein arbeitet Swissnoso nationale Projekte und Richtlinien aus.

² Siehe Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

6. Caroline Mall: Coronavirus an Primar- und Sekundarschulen I

Die Primar- und Sekundarschulen I zählen heute noch nicht zu den «Corona Hotspots», obwohl erst am 09.12.2020 der Baselbieter Kantonsarzt die Primarschule Neuallschwil hat schliessen lassen, dies aufgrund der massiv gestiegenen Fallzahlen. Seit den Herbstferien sind die Fallzahlen an den Primar- und Sekundarschulen I weit angestiegen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Wie viele SchülerInnen und Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I wurden seit den Herbstferien positiv auf Corona getestet?

Seit den Herbstferien wurde die folgende Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie Lehrpersonen positiv auf Corona getestet (kumuliert seit den Herbstferien).

| | SuS Covid+ kumuliert | LP Covid+ kumuliert |
|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Primarstufe | 170 | 141 |
| Sekundarstufe I | 209 | 40 |

6.2. Frage 2: Wie viele SchülerInnen und Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I waren oder sind seit den Herbstferien in Quarantäne und für wie lange?

Die Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden. Die Zahlen werden wöchentlich erhoben und bilden jeweils den aktuellen Stand ab (positive und negative Veränderungen). Eine Quarantäne dauert mindestens 10 Tage, wobei längere Quarantänen möglich sind. Somit liegen die Zahlen tiefer als wöchentlich ausgewiesen, da Personen doppelt erfasst werden.

Zusammengerechnet ergeben sich für den Zeitraum von den Herbstferien bis heute folgende Quarantänezahlen.

| | SuS Quarantäne kumuliert | LP Quarantäne kumuliert |
|------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Primarstufe | 702 | 672 |
| Sekundarstufe I | 992 | 165 |

Die Quarantänefälle sind mit Vorsicht zu interpretieren, da an einzelnen Schulstandorten restriktivere Quarantäneregeln gelten (Quarantäne für die ganze Klasse nach einem positiven Fall). Zudem befand bzw. befindet sich eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen aufgrund eines positiven Falls in der Familie in Quarantäne (enger Kontakt mit positiv getesteter Person), wobei keine Rückschlüsse auf die Schule gezogen werden können. Die meisten Übertragungen erfolgen ausserhalb der Schule im privaten Umfeld (Familie, Freizeit).

Die Quarantänefälle unterliegen daher grossen Schwankungen von Woche zu Woche und können nicht exakt beziffert werden.

Aktuell befinden sich nachfolgende Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen in Quarantäne (Stand 15.12.20).

| | SuS Quarantäne | LP Quarantäne |
|------------------------|----------------|---------------|
| Primarstufe | 642 | 49 |
| Sekundarstufe I | 121 | 12 |

6.3. Frage 3: Welche verschärften Massnahmen spricht der Regierungsrat nach den Weihnachtsferien an den Primar- und Sekundarstufen I aus, sollten sich die Neuinfektionen von Covid 19 in unserem Kanton nicht deutlich reduzieren?

Die Bildungsdirektion steht in einem stetigen Austausch mit dem Kantonsärztlichen Dienst. Da sich die Lage ständig verändern kann und entsprechende Massnahmen jeweils erst greifen müssen, können zu weiteren Verschärfungen keine Aussagen gemacht werden. Diese werden jeweils situativ und in Rücksprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst aufgrund einer regelmässigen Lagebeurteilung beschlossen. Zudem sind jeweils die entsprechenden Massnahmen auf Bundesebene mit einzubeziehen.

Aufgrund der schwankenden Zahlen hat die Bildungsdirektion unterschiedliche Gefässe installiert. Neben der BKSD-internen Task Force über alle Stufen hinweg, steht die BKSD auch über die Task Force Schulen (mit Vertretungen der SLK Primarstufe / Sekundarstufe I / Musikschulen, der Sonderschulen, des LVB und der AKK) im engen Austausch. Zudem gibt es ein Austauschgefäss aller Stufenvertretungen mit dem kantonsärztlichen Dienst, um schnell auf Entwicklungen reagieren zu können.

Für Ende Dezember 2020 sind Sitzungen mit dem Kantonsärztlichen Dienst, der Task Force BKSD sowie der Task Force Schulen geplant, um entsprechende Massnahmen für den Schulstart im Januar frühzeitig und situativ aufzugleisen.

7. Julia Kirchmayr-Gosteli: Primarschule Allschwil

In Allschwil wurde eine Primarschule auf Geheiss des kantonsärztlichen Dienstes für zwei Wochen geschlossen. Die Information der betroffenen Eltern erfolgte kurzfristig am Sonntagnachmittag. Es fand daraufhin Fernunterricht statt, was auf der Primarstufe eigentlich «Mami oder Papi Unterricht» heissen sollte. Diese Zusatzbelastung geht ganz klar auf die Kosten der Eltern. Eigentlich gelten die Schulen nicht als Virustreiber. Man macht diese eine Schule aber zu.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Gibt es kantonale Vorgaben, wann eine Schule geschlossen werden darf? Wenn ja, wie lauten diese je Schulart?

Nein, es gibt keine kantonale Vorgabe. Eine Schulschliessung kann nur durch den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden. Dieser beurteilt die Situation im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen und betrieblicher Aspekte nach Rücksprache mit dem Amt für Volksschulen.

7.2. Frage 2: Gibt es Vorgaben bezüglich solch kurzfristigen Informationen gegenüber den Eltern? Wenn ja, wie lauten diese?

Die Kommunikation gegenüber den Eltern wird ebenfalls situativ beurteilt, da unterschiedliche Ausgangslagen berücksichtigt werden müssen.

Im spezifischen Fall der Primarschule Allschwil zeigt sich die aktuelle Situation beispielhaft: Die Lage kann sich innert kürzester Zeit verändern, sodass kurzfristige Entscheide getroffen werden müssen. Dies kann – wie im Fall der Primarschule Allschwil – auch Wochenenden treffen.

Im Schulhaus Neuallschwil wurde dabei am Dienstag, 1. Dezember 2020 ein starker Anstieg von positiven Fällen verzeichnet. Am Mittwoch, 2. Dezember 2020, wurden durch den Kantonsärztlichen Dienst restriktivere Massnahmen angeordnet (ab einem positiven Fall Quarantäne für die gesamte Klasse, Maskentragpflicht für die 5. und 6. Klassen). Über das Wochenende stiegen die Fallzahlen nochmals an, sodass der Kantonsärztliche Dienst unter Berücksichtigung der dazumal aktuellen Fallzahlen sowie organisatorischer Aspekte für den Schulbetrieb am späten Sonntagnachmittag, 6. Dezember 2020, Fernunterricht für alle Schülerinnen und Schüler des entsprechenden Schulhauses angeordnet hat. Zeitgleich wurden die Eltern und Erziehungsberechtigten über diese Erstmassnahme mittels E-Mail in Kenntnis gesetzt. Von Seiten der Schulleitung wurde kurz darauf - an die bereits in Kraft gesetzten Massnahmen - nochmals eine E-Mail mit den zu beachtenden Verhaltensregeln versandt. Die Kommunikation an die Eltern erfolgte in Absprache und Kooperation mit dem Kantonsärztlichen Dienst sowie dem Amt für Volksschulen.

Die Schulen benötigen dabei eine Vorlaufzeit, um den gesamten Betrieb auf Fernunterricht umzustellen. Daher wurde der Unterricht für Montag ausgesetzt. Direkt im Anschluss wurde der regionale Krisenstab für eine Gesamtbeurteilung der Gemeinde und aller Betreuungsangebote einbezogen.

7.3. Frage 3: Wie sehen die Vorgaben aus, um die zu gewährleistende Kinderbetreuung sicher zu stellen?

Seitens Kanton besteht die Vorgabe, dass die Kinderbetreuung auch in Phasen des Fernunterrichts zu gewährleisten ist (Ausnahme: positive Fälle und Quarantänefälle). Eltern müssen die Möglichkeit haben, sich entsprechend zu organisieren und sollte ihre Arbeit es nicht erlauben, die Kinder zuhause zu betreuen, benötigt es eine Betreuung durch die Schule oder Gemeinde.

Sämtliche Betreuungsinstitutionen der entsprechenden Gemeinde werden in diesen Fällen einbezogen, um die Kinderbetreuung sicherzustellen. Im Falle von Allschwil erfolgte dies über den regionalen Krisenstab.

8. Andi Trüssel: Situation des vom Bundesrat verhängten 2. Quasi lockdown für den Wirtschaftsstandort Basel-Land

Volkswirtschaftlich verheerende Folgen aus dieser nicht nachvollziehbaren und unhaltbaren Situation des vom BR verhängten 2. Quasi lock down für den Wirtschaftsstandort Baselland. Es macht den Anschein, dass bei möglichen Corona Hotspots keine Kontrollen durchgeführt werden und die Daten Erhebung lückenhaft ist. Einreisende in die Schweiz werden z.B. am Euro Airport unterschiedlich kontrolliert, im Gegensatz zu F und D. Restaurants, die ihren Betrieb nach den BAG Richtlinien umgebaut haben, werden restriktiv und laufend in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt, hingegen werden Schnellimbiss und Café-Corners nicht kontrolliert.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion (8.1 und 8.3) und von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (8.2) beantwortet.

8.1. Frage 1: Es gibt Hinweise, dass in mehreren Kantonen trotz Corona-Restriktionen illegale Partys stattfinden. Ist dem Regierungsrat solches auch aus dem Kanton BL bekannt und gibt es Hinweise auf eine Untergrund-Partyszene auch in unserer Region und wird diesen Informationen nachgegangen?

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine Hinweise auf illegale Parties oder auf eine Untergrund-Partyszene. Falls bei der Polizei solche Hinweise eingehen würden, würde die Polizei entsprechende Kontrollen durchführen und dafür sorgen, dass die geltenden Schutzmassnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus eingehalten werden. Würden Veranstaltungen angetroffen, die gegen die Regeln verstossen, würde für deren umgehenden Abbruch gesorgt.

8.2. Frage 2: Werden Mehrfachtestungen erfasst und die, die sich mehrfach testen lassen (regelmässig) nach deren Gründen gefragt?

Es werden alle Tests erfasst, eine solche Befragung ist nicht vorgesehen. Der Aufruf des Kantonalen Krisenstabs (KKS) an die Bevölkerung lautet, sich auch bei leichten Symptomen sofort auf das Virus testen zu lassen. Neben den bereits bekannten Symptomen gilt dies unter anderem auch bei Kopfschmerzen, Schwäche oder allgemeinem Unwohlsein. Eine solche Testung kann durchaus mehrfach nötig sein.

8.3. Frage 3: Am Euro Airport werden in die Schweiz Einreisende nicht nach dem neg. Resultat des PRN Test (max. 72 h alt) gefragt, hingegen kann man ohne diese neg. Bestätigung, weder in D noch F einreisen! Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen?

Die Durchführung der Einreisekontrollen an den Schengen Aussengrenzen, wie dem Euro Airport unterstehen dem Grenzwachkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung. Dasselbe gilt für die Einreisevorschriften. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft kann deshalb nicht direkt darauf Einfluss nehmen, was an den Aussengrenzen bei der Einreise kontrolliert wird.

9. Jan Kirchmayr: Bundegerichtsentscheid Mehrwertabgabe

Am 19. November 2020 fällte das Bundesgericht das Urteil in Sachen Beschwerde der Gemeinde Münchenstein gegen das Gesetz zur Abgeltung von Planungsmehrwerten. Das Bundesgericht veröffentlichte den Entscheid am 14. Dezember 2020 (1C_245/2019)³. Das Bundesgericht gab der Gemeinde Münchenstein teilweise recht und hob den Paragraph 2 Absatz 2 («Gemeinden sind nicht berechtigt, weitergehende Mehrwertabgaben zu erheben.») und Paragraph 4 Absatz 2 (Freigrenze von CHF 50'000) auf.

Der Entscheid ist für die Gemeindeautonomie aber auch für die Raumplanung von hoher Wichtigkeit.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion (FF) und von der Finanz- und Kirchendirektion (MB) beantwortet.

9.1. Frage 1: Was sind die nächsten Schritte des Kantons und wie möchte der Kanton Um- und Aufzonungen zukünftig regeln?

In Umsetzung des bundesgerichtlichen Urteils wird der Regierungsrat dem Parlament möglichst zeitnah eine neue gesetzliche Regelung unterbreiten und dabei auch die Gemeinden in geeigneter Art und Weise miteinbeziehen.

9.2. Frage 2: Wie gedenkt der Regierungsrat die Gemeinden in einen allfälligen Gesetzgebungsprozess einzubinden?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

9.3. Frage 3: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass aufgrund des Bundesgerichtsentscheids den Gemeinden gemäss §47 der Kantonsverfassung der grösstmögliche Handlungsspielraum gegeben werden muss?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

³ Vgl. https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Faza%3A%2F%2F19-11-2020-1C_245-2019&lang=de&zoom&type=show_document&fbclid=IwAR01evKvaYZq4XCOfbM9tNw71tpFdC3h9YOB5I_RTYU8e62EXL8rTigZFWc

Liestal, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich